

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Grundwasserförderung zur Versorgung des Weihers im Klettenbergpark, LB 3.02

**hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. §67
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	07.04.2014

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Anlage eines Brunnens zur Speisung des künstlichen Weihers im Klettenbergpark einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:Vorhaben

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen plant die Errichtung eines Grundwasserbrunnen im Klettenbergpark (siehe Anlage 1,2), um das dort bestehende künstliche Gewässer nicht länger mit Trinkwasser versorgen zu müssen.

Der Antrag für die Errichtung der Brunnenanlage und die Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken ist bei der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft gestellt worden.

Eingriff

Nach Wiederherstellung der Scherrasenbereiche, die temporär in Anspruch genommen werden zur Verlegung der notwendigen Leitungen werden 2 Gullideckel in der Grünanlage sichtbar verbleiben. Außerdem ein neuer Schaltschrank, der direkt neben einem bestehenden E-Schrank in Verlängerung der vorhandenen Trasse von einer Trafostation der RheinEnergie an der Siebengebirgsallee vorgesehen ist (siehe Anlage 3).

Der geplante Brunnenstandort soll auf einer Fläche realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt. Dieser setzt hier den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.18 Klettenbergpark fest. Dem Vorhaben stehen allgemeine Verbotbestimmungen des Landschaftsplans entgegen.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW vor, da die Maßnahme mit den Belangen für Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-3